

**Der Rektor**

GZ1.: 2590/87

Wien, am 21. Oktober 1987

Sachb.: Mag. URBAN  
K1. 3010

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Abteilung I/5

1010 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z'	50 GE/87
Datum: 29. OKT. 1987	
Vorstand	30. Okt. 1987 Klemm
St. Wien	

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird; Stellungnahme.

Zu dem mit Erlass vom 20. Juli 1987, GZ. 68 242/47-15/87, ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird, hat der Akademische Senat in der Sitzung am 12. Oktober 1987 einstimmig festgestellt, daß die Bestimmungen zur Verbesserung der internationalen Mobilität der Studierenden äußerst positiv gewertet werden.

Die Vereinfachung des Inscriptionssystems ist zwar sinnvoll, hat aber den Nachteil, daß der Studiengang z.B. in den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen, wo Teilprüfungen statt Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden, nicht mehr nachvollziehbar ist. Auch die Zuteilung von Hörsälen richtet sich bisher nach der Anzahl der inskribierten Hörer.

Mit Nachdruck weist der Akademische Senat darauf hin, daß an der Technischen Universität Wien die großen Hörerzahlen nur dadurch bewältigt werden können, daß den Prüfern auf Grund der Inscription Prüfungslisten zur Verfügung gestellt werden, die für jede Lehrveranstaltung die Namen und Matrikelnummern der inskribierten Hörer enthalten. Bei Abschaffung der Lehrveranstaltungs-Inscription könnte diese Serviceleistung nicht mehr erbracht werden.

Der Rektor :



**Institut  
für Experimentalphysik**  
o. Prof. Dr. H. Kirchmayr

Karlsplatz 13/131  
A-1040 Wien  
Tel. (0222) 56 01  
Durchwahl 5 8 8 01  
Ttx (232) 322 2467 =  
TUW Institut 131

**Technische  
Universität  
Wien**



An die  
Universitätsdirektion  
z. Hd. Fr. Mag. Urban

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		HS/pa		5700	15.9.1987

Betrifft: Bezugnehmend auf Ihre GZl.2590/87,

Novelle: Hochschul- und Studiengesetz

Als Vorstand eines Instituts, das im Rahmen der Grundlagen-  
ausbildung mit einer großen Studentenanzahl konfrontiert ist,  
möchte ich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Die zitierte Vereinfachung der Inskription geht meines Erachtens,  
soweit dies in so einem umfassenden Gesetzesentwurf für juristische  
Laien lesbar ist, voll zu Lasten der Institute, da wir zur kon-  
kreten Abhaltung und Beurteilung gültige Inskriptionslisten der  
einzelnen Lehrveranstaltungen benötigen. Bis dato wurden die  
Institute von seiten der ADV der TU Wien am Ende der Inskriptions-  
frist mit Listen versorgt, die für jede einzelne Lehrveranstal-  
tung die Namen und Matrikelnummer der jeweiligen inskribierten  
Studenten enthielten. Wie sind nun aus der Blockinskription  
Lehraufträge zu beantragen, Kollegiengeld abzurechnen bzw.  
Unterrichtsaufträge vorzubereiten, wenn die Einzellehrveran-  
staltungen nicht ADV-mäßig in Listenform zur Verfügung gestellt  
werden?

b.w.

- 2 -

Einer Intensivierung der internationalen Mobilität stehen wir natürlich positiv gegenüber, wenn diese Gesetzesnovelle es ermöglicht, Diplomarbeiten, Dissertationen, Diplomprüfungen und Rigorosen gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Prüfern in einer Fremdsprache auszuführen bzw. abzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



(o. Prof. Dr. H. Kirchmayr)

**Institut für  
Betriebswissenschaften,  
Arbeitswissenschaft  
und Betriebswirtschaftslehre**

Theresianumgasse 27/330  
A-1040 Wien  
Tel. (0222) 65 27 69  
65 83 97  
Durchwahl

**Technische  
Universität  
Wien**



An die  
Universitätsdirektion der TU Wien  
(z.Hd. Frau Mag. URBAN)

Hauspost

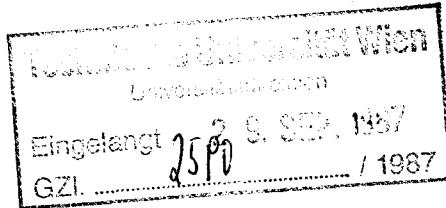
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
GZ1.2590/87	1987 08 05	VE/kr	-	-	1987 09 25

Betrifft: GZ1.: 2590/87 - Erhebung  
Stellungnahme zur beabsichtigten AHStG-Änderung

Artikel I, § 10. (1): Es ist unklar, wie etwa Pflichtwahlfächer, die aus einer vorgegebenen Liste ("Topf") gewählt werden müssen, zu inskribieren sind. Eine explizite Inschrift dieser Fächer, aber auch etwa angebotener Wahl- und Freifächer, ist nach wie vor aufrecht zu erhalten.

Oft wird bei Wahl- und Freifächern auch diese Inschrift für den Lehrveranstaltungsleiter der Anstoß sein, seine Lehreveranstaltung als "stattfindend" melden zu können, bzw. wird die Zahl der Inschriften für die zuständige Lehrauftragskommission ein Kriterium darstellen, für eine Lehrveranstaltung wieder einen Lehrauftrag zu vergeben oder nicht.

(Univ.-Prof. Dr. P. VECERNIK)



An die  
Universitätsdirektion der  
TU-Wien

- im Hause -

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
GZL.: 2590/87	5.8.1987	HS/Kn		4070	3.9.1987

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHS) und des UOG.

Der im Entwurf vorgesehene Wortlaut des §20 Abs.2 (vgl. S.7. Pkt.26) "Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist - unbeschadet des Abs. 3 - jenes zu zählen, in dem alle im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden" bedeutet, daß alle Prüfungen innerhalb eines Semesters abgelegt werden. Richtig müßte es etwa heißen ".... in dem die letzten aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt wurden".

Zu Artikel III lit. 2. und 4. (Seite 10) wird bemerkt, daß die beiden vorgesehenen Ergänzungen in offensichtlichem Widerspruch zueinander stehen, da dieselbe Aufgabe und Verantwortlichkeit einmal der Fakultät und das andere Mal dem Senat aufgetragen wird.

Der Institutsvorstand:

O.Univ.-Prof.Dr. H. STRAUBE

cc. Dekanat der  
Fak. f. MB



Dr. Gerhard Nentwich

**Institut für Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik**

**E 351**

Gußhausstraße 27

1040 W I E N

1987 08 13

Stellungnahme zum Entwurf des

Bundesgesetzes vom ....

mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz und das Kunsthochschulgesetz geändert wird

In diesem Entwurf wird konsequent anstelle des Begriffes "dürfen" der Begriff "können" verwendet.

Es handelt sich dabei insbesondere im Artikel I um die Punkte 10, 11, 18, 21 (2 mal), 23, 24, 30 (2 mal), 36, 37, und 39 (2 mal).

Der Punkt 28 wäre vielleicht etwa so zu formulieren:

Ordentlichen Hörern, die beabsichtigten Teile ihres ordentlichen Studiums im Ausland zu absolvieren, ist bei Vorlage der für die Gleichwertigkeitsbeurteilung notwendigen Unterlagen auf ihren Antrag bescheidmäßig festzustellen in welchen Ausmaß die Dauer des beabsichtigten Studiums nach dessen Beendigung angerechnet wird und die an der ausländischen Universität vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach deren erfolgreicher Absolvierung bzw. Approbation anerkannt werden.

Ähnliches gilt auch für den Artikel II.

